

## **Mustertexte/Textbausteine zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Inkrafttreten der Entgeltordnungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und zur Dienstvertragsordnung**

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 8. Mai 2012 die die Übernahme des Eingruppierungsrechts des TV-L und der Entgeltordnung des TV-L für den kirchlichen Bereich und die Entgeltordnung zur Dienstvertragsordnung (DienstVO) beschlossen.

Die neuen Eingruppierungsregelungen (§ 12,13 TV-L) sowie die die Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Vergleich zu den bisherigen Eingruppierungsvorschriften (Vergütungsordnung BAT bzw. Lohngruppenverzeichnis MTArb) wurde weitestgehend lediglich eine redaktionelle Überarbeitung vorgenommen.

Anlässlich der Einführung der Entgeltordnungen wird keine pauschale Überprüfung bzw. Neufestsetzung der Eingruppierungen vorgenommen. Es wird im Zusammenhang mit der Einführung der Entgeltordnungen keine Herabgruppierungen geben.

Die Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO ist in § 22a der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) geregelt. Danach verbleiben die zum 1. Januar 2009 in die DienstVO in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung und damit in den TV-L übergeleiteten und die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Mai 2012 neu eingestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Mai 2012 hinaus fortbesteht, auch über den 31. Mai 2012 hinaus grundsätzlich in der für sie am 31. Mai 2012 maßgebenden Entgeltgruppe eingruppiert. Das bedeutet für Sie, dass Ihre derzeitige Eingruppierung beibehalten wird, solange Sie die Ihnen übertragenen Tätigkeiten unverändert ausüben. Die bisher vorläufig vorgenommenen Eingruppierungen gelten nach der Anmerkung zu § 22 a Abs. 1 ARR-Ü-Konf als endgültige Eingruppierungen.

Alle Entgeltbestandteile, die an die bisherige Tätigkeit geknüpft waren (z.B. Zulagen), werden grundsätzlich unter den bisherigen Voraussetzungen weiter geleistet.

Insbesondere für ab dem 01.01.2009 neu eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. für diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach diesem Zeitpunkt aufgrund einer Änderung des Aufgabenbereichs höhergruppiert worden sind, kann sich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung ergeben.

Soweit sich für die auszuübende Tätigkeit aus der jeweiligen zutreffenden Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe oder ein Anspruch auf die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage ergibt, werden Sie grundsätzlich nur **auf Antrag** der höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Sie können einen Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist **bis spätestens zum 31. Mai 2013** stellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Antrag schriftlich

gestellt werden. Ruhte Ihr Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2012, so beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag sich immer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung bezieht. Nach Inkrafttreten der Entgeltordnung eintretende Veränderungen, z.B. ein Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben unberücksichtigt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer Höhergruppierung besteht keine Beratungspflicht seitens des Anstellungsträgers. Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung liegt die Entscheidung über die Stellung eines Antrags und die Risikoabwägung (z.B. wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit ab der Stufe 2, hinsichtlich der Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8) ausschließlich bei Ihnen.

Die Personalabteilung des Kirchenamtes/Kirchenkreisamtes/der Verwaltungsstelle übermittelt Ihnen auf Verlangen folgende Informationen: der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges, der Zeitpunkt eines noch zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges oder einer zustehenden Zulage (z. B. Vergütungsgruppenzulage), etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung. Auf Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, **die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten** und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach entsprechender Antragstellung erhalten (betr. nur ehemals Angestellte).

Wenn Sie als **übergeleitete Mitarbeiterin oder übergeleiteter Mitarbeiter** noch bis zum **31. Dezember 2014** einen Aufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage nach „altem“ Recht aufgrund der Überleitungsvorschriften (§§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf) realisieren können, können Sie unabhängig von den Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO bis zum 31. Dezember 2014 noch entsprechende Anträge nach § 8 bzw. § 9 ARR-Ü-Konf stellen.

Anträge nach 8,9 ARR-Ü-Konf und Anträge auf Eingruppierung in die Entgeltordnung zum TV-L oder in die Entgeltordnung zur DienstVO schließen sich jedoch gegenseitig aus.